



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 31. 12. 1953

I. Wahlperiode

Nr. 2433

Vorlage — zur Beschlußfassung — über den Bebauungsplan Nr. IX/2 für das Gelände zwischen Hohenzollerndamm, Seesener, Cicero-, Mansfelder und Eisenbahnstraße in Berlin-Wilmersdorf

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus beschließt gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 (VOBl. I S. 301) den Bebauungsplan Nr. IX/2 vom 12. Mai 1952 für das Gelände zwischen Hohenzollerndamm, der Seesener, Cicero-, Mansfelder und Eisenbahnstraße in Berlin-Wilmersdorf in der vorgelegten Fassung.

Begründung:

I.

Veranlassung des Planes

Die Firma Auto Union Berlin GmbH. hat als Eigentümerin des Grundstücks Cicerostraße 34 die Aufhebung des südlich der Mansfelder Straße projektierten Teiles der Albrecht-Achilles-Straße beantragt. Die Aufrechterhaltung dieses Straßenteiles ist für die Erschließung des Geländes nicht mehr notwendig. Die Auto Union Berlin GmbH. beabsichtigt, diesen katasterlich und grundbuchlich aussonderten Geländestreifen von Berlin zu erwerben und im Zusammenhang mit dem vorgenannten Grundstück gewerblich zu nutzen.

Der zur Aufhebung kommende Straßenteil ist örtlich noch nicht freigelegt.

II.

Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan vom 12. Mai 1952 sieht innerhalb des Geltungsbereiches die Aufhebung der am 25. November 1895 und 8. Mai 1939 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien der Albrecht-Achilles-Straße südlich der Mansfelder Straße vor. Die dadurch entstehende Lücke in den

Fluchtlinien der Mansfelder Straße wird durch Festsetzung neuer Straßen- und Baugrenzen geschlossen.

Das vom Geltungsbereich umschlossene Gelände liegt nach der Berliner Bauordnung vom 9. November 1929 im geschützten Gebiet. Nach der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan vom 2. Dezember 1950) ist das Gelände in „Gewerbegebiet“ umzuwandeln. Diese Umwandlung soll durch den Bebauungsplan (Planergänzungsbestimmung) festgesetzt werden. Zulässig sind gewerbliche Anlagen, die beim Betrieb keine erheblichen Nachteile, Belästigungen oder Gefahren für die Umgebung herbeizuführen geeignet sind, nebst den betriebsnotwendigen Wohnungen. Als Maß der Nutzung ist eine größte Baumasse von 8,0 m³ je 1 m² Grundstücksfläche festgelegt worden.

Mit der Umwandlung der Art und des Maßes der Nutzung haben sich die Grundstückseigentümer einverstanden erklärt.

III.

Stellungnahme der beteiligten Behörden und Dienststellen

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden von ihnen nicht erhoben. Die Bezirksverordnetenversammlung hat gemäß § 17 Abs. 2 des Planungsgesetzes dem Bebauungsplan am 13. Mai 1953 zugestimmt.

IV.

Einsprüche

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgelegen. Einsprüche wurden nicht erhoben.

Berlin, den 22. Dezember 1953.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber
Regierender Bürgermeister

Dr. Mahler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen